

Sachgebiet 22 Immissionsschutz

Landratsamt Altötting • Postfach 14 32 • 84498 Altötting

Gegen Empfangsbestätigung Firma Wacker Chemie AG Werk Burghausen Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen Johannes-Hess-Straße 24 84489 Burghausen Ihr Schreiben vom 10.03.2022

Ihr Zeichen Gioacchino Carusotto

Unser Zeichen 22-15-CT1-G1/22, BV-Nrn. 2022/0254 (bei Antwort bitte angeben) 2022/0256

Sachbearbeiter/in
Telefon
Fax
Ulrike Kaiser
08671/502-715
08671/502-71715
Ulrike.kaiser@lra-aoe.de

Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 24. März 2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

CT 1 - Sitrianlage (1029) Anlagenerweiterung mit Kapazitätserhöhung

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.

3 Ordner Antragsunterlagen i. R.

2 Bauplanschriften BV-Nrn. 2022/0254 und 2022/0256 i. R.

3 Formblätter g. R.

2 TÜV-Gutachten vom 13.02.2023 und 23.02.2023 in Abl.

3 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

Α.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 10.03.2022 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage CT 1 – Sitrianlage – durch das Vorhaben (1029) – Anlagenerweiterung mit Kapazitätserhöhung - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

- 1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 10.03.2022 vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, eingegangen beim Landratsamt Altötting am 15.03.2022, ergänzt durch
 - E-Mails vom 27.04.2022, 11.05.2022 und 01.06.2022 (wasserwirtschaftliche Nachforderungen)
 - E-Mail vom 18.05.2022 (Änderung Unterlage 12 Anlagensicherheit bzgl. Erlaubnis nach BetrSichV)
 - E-Mail vom 04.08.2022 (Berichtigung zum Schallschutz)
 - Schreiben vom 07.11.2022 (geänderte Bauantragsunterlagen, Kapitel 14 der Antragsunterlagen)
 - E-Mail vom 15.03.2023 (ergänzende Angaben zu BV-Nr. 2022/0254)

soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheids nicht etwas Anderes ergibt.

Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und Bestandteil dieses Bescheides;

- 2. die mit den Prüfvermerken des Hochbauamts vom 23.03.2023 und 02.12.2022 versehenen Baupläne BV-Nrn. 2022/0254 und 2022/0256;
- 3. der Bescheid des Landratsamts Altötting vom 17.06.2022, Az. 22-15-CT1-G1/22 VzB, BV-Nrn. 2022/0254 und 2022/0256, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
- 4. die Stellungnahme der Stadt Burghausen vom 25.03.2022, BV-Nr. 082/2022 Ji;
- 5. die Gutachten der Firma TÜV Süd Industrieservice GmbH vom 13.02.2023, Auftrags-Nr. 3627260 und vom 23.02.2023, Auftrags-Nr. 3707007;
- 6. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 23.05.2022, Az. M 5A/BS 4297/2022-M h;
- 7. die Stellungnahmen des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting vom 04.08.2022 (Lärm/UVP);
- 8. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 Wasserwirtschaft im Landratsamt Altötting vom 07.06.2022, Az. 23-4563-Wacker Chemie-T1535;

- 9. die Stellungnahmen des Sachgebiets 51 Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Altötting vom 05.12.2022, Az. 51-2022/0256 SN und 24.03.2023, Az. 51-2022/0254 SN;
- 10. die Stellungnahme des Sachgebiets 24 Naturschutz im Landratsamt Altötting vom 10.05.2022, Az. 173-6/7.2;
- 11. die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein vom 07.04.2022, Az. A-8711-AÖ Bgh-7540/2022.

III. Die Genehmigung schließt ein:

- Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung der Baupläne BV-Nr. 2022/0256 (LP 1722 Verdichterbau, CT 1 – Sitrianlage (1029)) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2166 der Gemarkung Burghausen.
- 2. Die Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 BayBO hinsichtlich der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO.
- 3. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung der Baupläne BV-Nr. 2022/0254 (LP 17, CT1 Sitrianlage, Anlagenerweiterung mit Kapazitätserhöhung) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1067 der Gemarkung Burghausen.
- 4. Die Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 BayBO hinsichtlich der Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück.

IV. Hinweis und Vorbehalt:

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

 Die Anlage CT 1 – Sitrianlage - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.

- Die Auflagen sind soweit dies betriebstechnisch möglich ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
- 3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarmund Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrzufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
- 4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.
- 5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz

1. BV-Nr. 2022/0254 (LP17, Errichtung Wasserstoffperoxid Behälter)

1.1 Bedingungen

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.

- 1.2 Auflagen
- 1.2.1 Vor Nutzungsaufnahme sind im gesamten Gebäude nach vorheriger Abstimmung mit der Werksfeuerwehr geeignete Handfeuerlöscher nach DIN EN3 in ausreichender Anzahl und Größe, zweckmäßig verteilt und gut sichtbar an leicht zugänglichen Stellen anzubringen.
- 1.2.2 Zur Gewährleistung eines optimalen Feuerwehreinsatzes sind der Werkfeuerwehr Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 noch vor Nutzungsaufnahme zur Verfügung zu stellen.
- 1.2.3 Das Gebäude/Der gesamte Gebäudekomplex ist mit einer ständig und auf Dauer wirksamen Blitzschutzanlage mit Fundamenterdung und Potentialausgleich nach DIN 57 185 und VDE 0185 zu versehen.
- 1.2.4 Die im Brandschutznachweis vom 16.02.2022 aufgeführten Festlegungen sind zu erfüllen, sofern nicht dieser Bescheid ausdrücklich hiervon abweichende Forderungen stellt.

1.3 Hinweise

1.3.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Altötting mitzuteilen.

- Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
- 1.3.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Anlage/des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Altötting anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
- 2. BV-Nr. 2022/0256 (LP 1722 Verdichterbau)
- 2.1 Bedingungen
- 2.1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
- 2.1.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüfingenieur bzw. das Prüfamt hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden. Das Vorhaben ist nach Art. 55 BayBO genehmigungspflichtig. Es widerspricht hinsichtlich der Abstandsflächen den geltenden Vorschriften. Die beantragte Abweichung konnte erteilt werden, da diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (Art. 63 BayBO), so dass die Baugenehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann (Art. 68 BayBO i. V. m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).
- 2.2 Auflagen
- 2.2.1 Die Bauausführung hat nach den geprüften und genehmigten Bauvorlagen unter Beachtung der eingetragenen Prüfvermerke, Tekturen oder Planänderungen zu erfolgen.
- 2.2.2 Das Gebäude/Der gesamte Gebäudekomplex ist mit einer ständig und auf Dauer wirksamen Blitzschutzanlage mit Fundamenterdung und Potentionalausgleich nach DIN 57 185 und VDE 0185 zu versehen.
- 2.2.3 Die im Brandschutznachweis Rev. 1 vom 31.10.2022 einschließlich die in der Stellungnahme der Werkfeuerwehr vom 31.10.2022 aufgeführten Festlegungen sind zu erfüllen, sofern nicht dieser Bescheid ausdrücklich hiervon abweichende Forderungen stellt.
- 2.3 Hinweise
- 2.3.1 Die Anforderungen der MLAR und der MLüAR sind zu beachten!
- 2.3.2 Sicherheitstechnisch relevante Anlagen und Einrichtungen sind gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) prüfen und bescheinigen bzw. bestätigen zu lassen.

- 2.3.3 Die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 2.3.4 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Altötting mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
- 2.3.5 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Altötting anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
- 2.3.6 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann jeweils um bis zu 2 Jahre verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

1. Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

2. Betriebsanweisungen

Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

3. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen.

Die Unterweisung der Teilnehmer ist zu bestätigen.

4. Explosionsgefährdungen

 Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV zu erstellen bzw. ein bereits vorhandenes entsprechend zu ergänzen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.

- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5. Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind insbesondere die Vorgaben der TRGS 509 zu beachten und einzuhalten.

6. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der nachgenannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage CT 1 – Sitrianlage – verzichtet werden.

V. Gewässerschutz

- 1. Die neue AwSV-Anlage Nr. 61 ("Behandlungsanlage Sauerwasser"; Roherzeugung) ist vor Inbetriebnahme entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
- 2. Vor Inbetriebnahme ist durch ein Sachverständigen-Gutachten (z. B. durch TÜV Nord) die Eignung des Lagerbehälters AB024 (Zylindrischer Flachbodentank aus verschweißten Tafeln aus PE) nachzuweisen.
- 3. Ein Sachverständiger nach der DAfStb-Richtlinie ist in die Errichtung der Stahlbetonflächen der Tanktasse für den Behälter AB024 (Ostseite LP 17) beginnend mit der Planung einzubeziehen.
- 4. Der Einbau des Stahlbetons nach der DAfStb-Richtlinie ist gemäß DIN 1045-3 durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen (Fremdüberwachung).
- 5. Folgende Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z.B. Messwarte) oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn mindestens eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) der Rohrleitungen bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschverbindungen und Armaturen der Bauart A jährlich Anzugsmomente, Spindel bzw. Wellenabdichtung geprüft werden. im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollgänge, wenn die Rohrleitung und ihre Verbindungen/Armaturen leicht einsehbar sind:

AwSV-Anlage, Bezeichnung	WGK	Medium	RL von	nach
Nr. 61, V1100T208=R0006	2	FeCl ₂ -Lösung	LP314	AB023 (LP17)
Nr. 62, V1100T208=R0108	1	Wasserstoffperoxid	Befüllleitung von Tankwagen	AB024

Zur Einhaltung der Vorgaben aus dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 780 sind unter anderem folgende Anforderungen zu erfüllen:

▶ Die oberirdischen Rohrleitungen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen, Messwarte oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschen, Armaturen der Bauart A, jährlich Anzugsmomente, Spindel, Wellenabdichtung geprüft werden. Bei Stoffen der WGK 2 und 3 ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollen, wenn die Rohrleitungen leicht einsehbar sind. Auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung sind zum Ausschluss eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser (AZB) bei allen oberirdischen Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen (gefährlichen Stoffen nach der IE-Richtlinie) außerhalb von stoffundurchlässigen Flächen mit Rückhaltung folgende wiederkehrende Prüfungen durchzuführen: DP10 + ZP + DHP (Rohrleitungstyp 1)

Wiederkehrende Druck- oder Ersatzprüfung (DP)

DP 10: alle 10 Jahre

DP 5: alle 5 Jahre (wenn Wanddickenmessungen ergeben, dass kürzere Fristen erforderlich sind)

Wiederkehrende Zustandsprüfung (ZP)

alle 5 Jahre

Wiederkehrende Dichtheitsprüfung (DHP)

alle 5 Jahre

- 6. Die Kühlwassersicherung ist mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 7. Die Vorschreibungen aus den das Wasserrecht abdeckenden Zulassungen sind einzuhalten.
- 8. Neue AwSV-Anlagen sowie Änderungen an den bestehenden AwSV-Anlagen sind gemäß § 43 AwSV zu dokumentieren.
- 9. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- 10. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschalteinrichtungen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Vorschreibungen aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.
- 11. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
- 12. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- 13. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
- 14. Die Anlagen sind mindestens einmal täglich auf offenkundige Schäden und Undichtheiten zu kontrollieren.
- 15. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

VI. Immissionsschutz

Im Folgenden sind die gültigen immissionsschutzrechtlichen Auflagen zur Luftreinhaltung und zu Reststoffe/Abfall aus den vorgenannten Genehmigungsbescheiden redaktionell überarbeitet, angepasst und zusammengefasst.

Die Auflagen zum Lärmschutz, zur Störfall-Verordnung, zur Energieverwendung und zu Betriebseinstellung können aus den bisherigen Bescheiden übernommen werden.

Diese Auflagen ersetzen die bisherigen Auflagen der vorgenannten Bescheide.

Getrennt aufgeführt sind die Auflagen der Apparatereinigungshalle

Folgende Anzeigen nach § 15 BlmSchG wurden seit der letzten Bescheidaktualisierung durchgeführt und sind durch die nachfolgenden Auflagen(vorschläge) abgedeckt.

Schlüssel	Bezeichnung	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
CT 1_221_A1_§15_LRA	Demontage Roh-Sitri-Behälter AB613; LP1	22-15-CT1-M5/15
CT 1_222_A1_§15_LRA	Funktionserweiterung AB009/010	22-15-CT1-M1/16
CT 1_223_A1_§15_LRA	N2-Einspeisung Rück-H2	22-15-CT1-M1/16
CT 1_225_A1_§15_LRA	Erneuerung Kolonnen AK001 und AK008	22-15-CT1-M5/16
CT 1_226_A1_§15_LRA	Redundanter Hochsiederbehälter AB002	22-15-CT1-M3/16
CT 1_228_A1_§15_LRA	CS-Verbundstabilisierung Roherzeugung LP2511	22-15-CT1-M2/16
CT 1_230_A1_§15_LRA	Umbau KV-Kondensatsystem LP2503	22-15-CT1-M4/16
CT 1_232_A1_§15_LRA	Rückbau Filter AF811 (LP2515) und AF1811 (LP3515)	22-15-CT1-M7/16
CT 1_233_A1_§15_LRA	Umbau HS-Hydrolyse auf koaxiale Düse_Dauerbetrieb	22-15-CT1-M 6/16
CT 1_234_A1_§15_LRA	Errichtung und Betrieb DCS Verbringung	22-15-CT1-M8/16
CT 1_236_A1_§15_LRA	Rückbau Elementenkühler AW025 und AW035 Hochsiederkolonnen	22-15-CT1-M9/16
CT 1_237_A1_§15_LRA	Errichtung und Betrieb Versuchsanlage Amin- Adsorber (Betriebsversuch)	22-15-CT1-M11/16
CT 1_238_A1_§15_LRA	Errichtung und Betrieb Abfüllstation Reinst-Tetra; LP2513	22-15-CT1-M10/16
CT 1_241_ LRA_§15	Stilllegung Gebindeabfüllung mit Versand und Kesselwagenabfüllung LP13	22-15-CT1-M3/17
CT 1_242_A1_§15_LRA	Stilllegung Konvertierung LP1	22-15-CT1-M1/17
CT 1_243_LRA_§15	Rückbau Abfüllstation Reinst-Tetra; LP2513	22-15-CT1-M2/17
CT 1_248_B1_BBO	Rückbau LP 4202 - Apparatereinigung	BV-Nr. 162/2017 20-602- 1/19-3
CT 1_249_LRA_§15	Zusammenlegung Emissionsstellen LP13	22-15-CT1-M4/17
CT 2_242_A1 §15 LRA	Sitridirektversorgung aus der CT 1, LP201	22-15-CT2-M7/18
CT 1_252_LRA_§15	Rückbau Filter T625, T626 und Hochsiederzirkulation der AK015	22-15-CT1-M1/18

11	
Ersatz Sicherheitsventile durch EMR- Sicherheitseinrichtungen an Destillationskolonnen, LP 13 d, e, f, h, m; LP 2513, LP2520, LP3513; LP3523, LP4520, LP5520	22-15-CT1-M5/17
Nachmeldung AVV-Nr.20 01 02, LP3505	22-15-CT1-M2/18
Aufbau und Nutzung eines Technischen Labors Sitri, LP13	22-15-CT 1- M 3/18
DCS-Versorgung für Betriebsversuch Granulatabscheidung (CT2-TA3(241))	22-15-CT1-M5/18 BetrV
Austausch Kältemittel, KT-Anlage, LP3515	22-15-CT1-M4/18
Austausch Lagertank AB 300, LP13i	22-15-CT 1-M5/19
Erhöhung HCl-Volumenstrom mit Druckanhebung Ofenhaus, LP12	22-15-CT1_M2/19
Errichtung Kontrollfilter AF141, LP 2511	22-15-CT1-M1/19
Installation und Betrieb leistungsstärkerer Pumpen (AP2712, AP2713 und AP2714, AP2715)	22-15-CT1-M4/19
Betriebsversuch Durchsatzerhöhung auf 30t am AC2290	22-15-CT1-M3/19 BetrV
Installation und Betriebleistungsstärkerer Pumpen (AP1732, AP1733 und AP1734, AP1735)	22-15-CT1_M7/19
Austausch von Wirbelschichtreaktoren LP1, LP12, LP2511	22-15-CT1-M6/19
30to-Fahrweise; Umbau an den Typ20- Konvertern	22-15-CT1-M8/19
Aktualisierung Stofflisten CT1	22-15-CT1-M10/19
Reduzierung der Frischwassermengen bei Abluftwäschern	22-15-CT1_M9/19
Installation und Betrieb leistungsstärkerer Pumpen im Bereich Tanklager Destillation Nord	22-15-CT1-M11/19
Neue Abgaskondensation T635 LP13i	22-15-CT1-M1/20
Verlängerung Betriebsversuch – Nachbehandlung von Sauerwasser aus der Hochsiederhydrolyse, LP 13 i, LP 17	Anzeige nach §40AwSV und Ausnahme gem. §16 Abs.3 AwSV
Dampferzeugung im Kühlmantel der Chlorsilan-Reaktoren LP2511	22-15-CT1-M2/21
Aktualisierung der Abfallübersicht	22-15-CT1-M1/21
Umbau der Wärmetauscher und Filter und Anpassung der Bedarfsmenge	22-15-CT1-M3/21
	i
	Sicherheitseinrichtungen an Destillationskolonnen, LP 13 d, e, f, h, m; LP 2513, LP2520, LP3513; LP3523, LP4520, LP5520 Nachmeldung AVV-Nr.20 01 02, LP3505 Aufbau und Nutzung eines Technischen Labors Sitri, LP13 DCS-Versorgung für Betriebsversuch Granulatabscheidung (CT2-TA3(241)) Austausch Kältemittel, KT-Anlage, LP3515 Austausch Lagertank AB 300, LP13i Erhöhung HCI-Volumenstrom mit Druckanhebung Ofenhaus, LP12 Errichtung Kontrollfilter AF141, LP 2511 Installation und Betrieb leistungsstärkerer Pumpen (AP2712, AP2713 und AP2714, AP2715) Betriebsversuch Durchsatzerhöhung auf 30t am AC2290 Installation und Betrieb leistungsstärkerer Pumpen (AP1732, AP1733 und AP1734, AP1735) Austausch von Wirbelschichtreaktoren LP1, LP12, LP2511 30to-Fahrweise; Umbau an den Typ20- Konvertern Aktualisierung Stofflisten CT1 Reduzierung der Frischwassermengen bei Abluftwäschern Installation und Betrieb leistungsstärkerer Pumpen im Bereich Tanklager Destillation Nord Neue Abgaskondensation T635 LP13i Verlängerung Betriebsversuch – Nachbehandlung von Sauerwasser aus der Hochsiederhydrolyse, LP 13 i, LP 17 Dampferzeugung im Kühlmantel der Chlorsilan-Reaktoren LP2511 Aktualisierung der Abfallübersicht Umbau der Wärmetauscher und Filter und Anpassung

VI.1 Umweltschutz CT1-Anlage (ohne Apparatereinigung

1. Genehmigungsumfang

1.1 <u>Die Genehmigung der CT 1-A</u>nlage erstreckt sich auf eine Produktionskapazität von

1.2 Die Genehmigung der CT 1-Anlage erstreckt sich auf die Handhabung der in den Antragsunterlagen zum Vorgang (1029) beiliegenden Stofflisten mit Stand vom 14.02.2022 aufgeführten Stoffe.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Anforderungen an die Anlage
- 2.1.1 Die CT 1-Anlage ist als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nicht gesonderte Regelungen getroffen sind.
- 2.1.2 Objektabsaugungen sind so zu dimensionieren, dass auftretende Abgase möglichst vollständig erfasst werden.
- 2.2 Abgasführung
- 2.2.1 Die Abgase der nachstehenden Anlagenteile/Apparate sind wie folgt zu erfassen, zu reinigen und über die jeweilige Emissionsquelle in der genannten Höhe abzuleiten:

_	

E-duelle (Möhe über EG) Anlagenteil Emissionsrelevanter Vorgang (Zuordung zur Emissionsdauer (caAngaben) Emissionserklärung) Emissionsrelevanter (caAngaben) Abgasreinigung (caAngaben) Abgasreinigung (caAngaben) Emissionsdauer (caAngaben) Abgasreinigung (caAngaben)			- 13 -	
	E-Quelle (Höhe über EG)	Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang (Zuordnung zur Emissionserklärung)	Abgasreinigung

E-Quelle (Höhe über EG)	Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang (Zuordnung zur Emissionserklärung)	Emissionsdauer (caAngaben)	Abgasreinigung

	dürfen im Ostwerk max. 2 Silos, im Nordwerk 3 Silos; d.h. in der Summe 5 Silos zeitgleich (Arbeits- bzw. rratsilos) der CT1-Anlage befüllt werden.
2.2.2	Abgase aus
	der Roherzeugung
	den Tanklägern
	der Kesselwagenabfüllung
	der Destillation
	der Kreisgasanlage mit Kondensation
	der Konvertierungen mit Kondensation
	sowie Spülgase der Anlage CT1 und der Anlage
	sind, soweit sie nicht in der Anlage selbst weiterverarbeitet werden können, mittels Abgaswäsche zu reinigen und über die Emissionsquelle
	über Erdgleiche abzuleiten.
2.2.3	Abgase gemäß 2.2.2., die nicht in der CT1 weiterverwertet werden können, können alternativ der Anlage zur Herstellung von oder zugeführt werden, soweit dies in den Anlagen betrieblich möglich ist.
2.2.4	Abgase gemäß 2.2.2, die weder in der CT1, noch in den Anlagen weiterverwertet werden können, können alternativ im Rahmen des bestehenden Abgasverbundes auch mittels den Abgaswäschern gereinigt und über deren Emissionsquellen abgeleitet werden.
2.2.5	Alle im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden, nicht mehr weiter nutzbaren Abgase, sind über die Prozessabgaswäscher der Abgasentsorgung ins Freie abzuleiten. Dabei sind, wenn verfahrenstechnisch sinnvoll, durch den Einsatz einer bgaskondensation die auftretenden Abgase weiter zu minimieren
2.2.6	Die Abgase der o. g. Emissionsquellen müssen ungehindert senkrecht nach oben in die

2. freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

- 2.3 Anforderungen an den Betrieb
- 2.3.1 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z.B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.
- 2.3.2 Die Wäscher der Anlage CT1 sowie die zugehörigen Apparate sind regelmäßig gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Hierbei ist die VDI-Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung bzw. sind Wartungspläne unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung bzw. Wartungspläne sollten folgende Punkte enthalten (für Wartung i.d.R. nur Wartungsplan im EDV-System):
 - Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
 - Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
 - Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen) sowie Waschmediumkontrolle,
 - Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
 - Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
 - Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

- 2.3.3 Die filternden Abscheider der Anlage CT1 sowie die zugehörigen Apparate sind gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die filternden Abscheider sind regelmäßig auf Unversehrtheit der Filterelemente zu prüfen. Hierbei ist die Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:
 - Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
 - Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
 - Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane),
 - Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
 - Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
 - Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

- 2.3.4 Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht angeschlossen sein. Filternde Abscheider müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. Die Stäube sind nach Möglichkeit in den Produktionsprozess zurückzuführen. Es ist stets in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung für die filternden Abscheider vorrätig zu halten.
- 2.3.5 Eine Erhöhung der Abgasmengen an den Prozessabgaswäschern

 ist nur zulässig,
 soweit die Einhaltung der Grenzwerte in 2.4.1 sichergestellt ist. Andernfalls ist die Anlage
 CT1 unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren.
- 2.3.6 Im Fasslage darf die Lagerung nur in geschlossenen Gebinden erfolgen und es dürfen keine Umfüllvorgänge durchgeführt werden.
- 2.3.7 Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen: Bei allen Füllvorrichtungen ist eine Sicherung gegen Überfüllen vorzusehen.
- 2.3.8 Die Kondensationseinrichtungen zur sowie die dazugehörigen Apparate sind gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und regelmäßig zu warten. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.
- 2.3.9 Zur Verminderung dampf- und gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von Chlorsilanen, wie Trichlorsilan, Dichlorsilan, sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.
- 2.3.9.1 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (in der jeweils gültigen Fassung) oder DIN EN 1591-1 (in der jeweils gültigen Fassung) und DIN EN 1591-2 (in der jeweils gültigen Fassung) (DIN V ENV 1591-2 (derzeit Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen.

Für bestehende Flanschverbindungen gilt bis zum Ersatz der Flanschverbindung die Dichtungsauswahl nach 28090-1 (Ausgabe September 1995).

Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10-5 kPa*l/(s*m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen

- 2.3.9.2 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind
 - hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
 - gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- 2.3.9.3 Bei der Förderung von Chlorsilanen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 2.3.9.4 Bei der Verdichtung von gasförmigen Chlorsilanen sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckrate, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.
- 2.3.10 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.
- 2.3.11 Ausfall Wäschersysteme:
- 2.3.11.1 Wäschersysteme Abgasverbund CT1

Bei Ausfall/Störung eines Wäschers bzw. Wäschersystems sind die Abgase von den anderen Wäschern eines Wäschersystems bzw. von einem anderen Wäschersystem zu übernehmen.

Sollte dies nicht möglich sein, sind emissionsrelevante Tätigkeiten nach Tabelle in Auflage 2.2.1 unverzüglich zu beenden; neue Tätigkeiten dürfen nicht begonnen werden.

2.3.11.2 Ausfall Abluftwäscher bei Anlagenöffnungen:

Bei Ausfall/Störung eines Abluftwäschers, der zur Reinigung der bei einer Anlagenöffnung erfassten Abgase dient, sind laufende Anlagenöffnungen unverzüglich zu beenden bzw. die Evakuierung zu unterbrechen; neue Anlagenöffnungen dürfen nicht begonnen werden.

2.3.11.3 Die bei Betriebsstörungen in der Konve	ertierung anfallenden
Abgase sind über das Not-Aus-System	zu den
vorhandenen Abgaswäschern	zu entspannen.

- 2.4 Emissionsbegrenzungen
- 2.4.1 Im Abgas der Anlage CT1 dürfen bei sämtlichen Betriebszuständen insgesamt folgende Emissionsmassenströme und an jeder einzelnen Emissionsquelle auch die folgenden Emissionsmassenkonzentrationen nicht überschritten werden (auch bei Ausfall von Anlagenteilen, wie z. B. HCI-Kreisgasanlagen oder Außer / Inbetriebnahme von Anlagenteilen).

Emittierte Stoffe	Nr. TA Luft KI.	Emissionsmassen- konzentration [mg/m³]

Hinweis:

Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz von 16.12.2022 wird – damit sich die Unternehmen rechtzeitig auf eine neue Rechtslage einstellen können – auf die Emissionswerte des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und

-behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC) hingewiesen.

Demnach betragen die Emissionswerte, die nach Inkrafttreten einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift als Grenzwerte festgelegt werden (können), mindestens

Stoffe	BVT-assoziierter Emissionswert (mg/m³)
Staub	< 1-5 (1) (2)
Gasförmige Chloride, ausgedrückt als HCl	1-10 (⁶)

- (1) Das obere Ende des Bereichs beträgt 20 mg/Nm³, wenn weder ein Absolutfilter noch ein Gewebefilter anwendbar ist.
- (2) Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt nicht für geringfügige Emissionen (d. h. bei einem Staubmassenstrom von weniger als z. B. 50 g/h), wenn keine CMR-Stoffe gemäß der in der BVT 2 genannten Liste als relevante Stoffe im Staub festgestellt werden.
- (6) Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt nicht für geringfügige Emissionen (d. h. bei einem HCI-Massenstrom von weniger als z. B. 30 g/h).
- 2.4.2 Die Emissionsmassenkonzentrationswerte der Auflagen 2.4.1 beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K).
- 2.4.3 Zur besseren Übersicht sind nachfolgend die einzelnen Emissionsquellen mit den emittierten Stoffen zusammengestellt:

E-Quelle (Höhe über EG)	Anlagenteil	Abgasreinigung	Emittierte Stoffe

E-Quelle	Anlagenteil	Abgasreinigung	Emittierte Stoffe
(Höhe über EG)			
			<u> </u>
		1	

2.5 Messung und Überwachung der Emissionen

2.5.1 Messplätze

2.5.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflage 2.5.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Abs. 2 BlmSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

- 2.5.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
- 2.5.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch "Reinhaltung der Luft" berücksichtigt werden.

- 2.5.3 Einzelmessungen (Abnahme- und wiederkehrende Messungen)
- 2.5.3.1 Durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 BlmSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) ist feststellen zu lassen, ob im Abgas die in den Auflagen unter 2.4.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für

nicht überschritten werden.

2.5.3.2 Die in Auflage 2.5.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Anmerkung 1:

Der Messzyklus kann sich nach Inkrafttreten einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Schlussfolgerungen (WGC, vgl. 4.2.1) verkürzen.

Anmerkung 2:

Eine Auflagenänderung bezüglich des verkürzten Messzyklus nach BVT8 ist aus fachtechnischer Sicht derzeit nicht erforderlich.

- 2.5.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen.
 - b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - c) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

2.5.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 2.5.3.1 erstmalig und nach der Auflage 2.5.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage 2.4.1 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und16 BImSchG wird hingewiesen).

Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

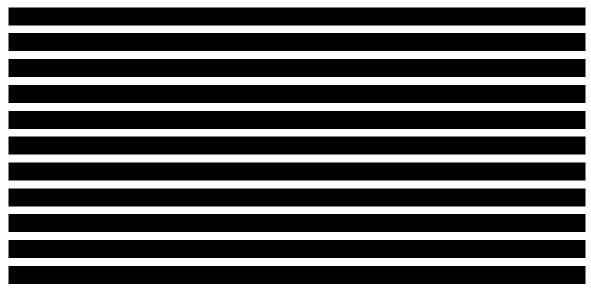
2.5.3.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet veröffentlicht, zur Zeit unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/messgeraet e-messverfahren

- 2.6 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation
- 2.6.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.
- 2.6.2 Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. eine Durchflussmessung und pH-Wert Messung, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit folgender Abluft- und Abgaswäscher gewährleistet ist:





Störungen der Wirksamkeit der Abluftwäscher und der Abgaswäscher sind sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung im Leitstand anzuzeigen. Zusätzlich ist die Wirksamkeit der Abgaswäscher registrierend aufzuzeichnen.

- 2.6.3 Durch geeignete Maßnahmen an den filternden Entstaubern, wie den Betrieb eines Differenzdruckmanometers oder gleichwertige Maßnahmen, z.B. regelmäßige Sichtkontrolle.
 - der Abgasaustrittsstelle und der Abgasfahne, insbesondere während der Abreinigung der Filtermedien.
 - des Abgaskanals nach dem Filter auf Ablagerung,
 - der Filtermedien von der Reingasseite/Rohgasseite aus und
 - der Ventilatoren (Reingasseite) auf Staubaustritt an der Wellendurchführung

ist sicherzustellen, dass die bestimmungsgemäße Funktion der filternden Abscheider ständig gewährleistet ist. Bei Störungen ist dies bei Verwendung von Differenzdruckmanometern sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung im Leitstand anzuzeigen.

2.6.4 Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Kontrolle der Temperatur des Kühlmediums am Ein- und Austritt der Kondensatoren, Kühlmitteldurchfluss, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit der Abgaskondensationseinrichtung der Abgasentsorgung

gewährleistet ist. Der jeweilige Grad der Wirksamkeit der Kondensation muss regelmäßig kontrolliert und dokumentiert werden.

2.6.5 Die Betriebsaufzeichnungen gemäß Auflagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

3. Abfallwirtschaft

3.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die im Folgenden aufgeführten Abfälle wie folgt einzustufen:

Lfd. Nr.	AVV- Schlüsselnummer	Bezeichnung nach AVV	Abfallmengen in t/a	Bilanzierung über Anlage
			•	

(*): gefährlich im Sinne von § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetztes

3.2 Grundsätzliches:

- Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.
- Jeder einzelne Abfall ist für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
- Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.3 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen. (Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben).

Nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.

3.4 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität, trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gem. § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG), nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die betroffenen Abfälle sind gem. §15 Abs. 2 KrWG in einer zugelassenen werkseigenen oder externen Entsorgungsanlage so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis:

Bei der außerbetrieblichen Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

4. Lärmschutz

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

5. Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

6. Betriebseinstellung

- 6.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertete oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet wird.
- 6.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

V.2	Umweltschutz Apparatereinigung
1.	Allgemeines / Genehmigungsumfang
1.1	Die Genehmigung der CT1-Anlage-Apparatereinigung erstreckt sich auf die Handhabung der in den Antragsunterlagen zum Vorgang (1029) beiliegenden Stofflisten mit Stand vom 14.02.2022 aufgeführten Stoffe.
2.	Luftreinhaltung
2.1	Anforderungen an die Anlage
2.1.1	Die Apparatereinigungshalle sind mit einem Absaugsystem für die Reinigungsanschlüsse und einer Raumluftabsaugung auszurüsten.
2.1.2	Die Dieselaggregate der Apparatereinigungshalle sind mit Rußfiltern auszurüsten.
2.2	Abaasführuna

E-Quelle (Höhe über EG)	Anlagenteil	Emissionsrelevanter Vorgang	Emissionsdauer (caAngaben)	Abgasreinigung
		I		

Die Abgase der nachstehenden Anlagenteile/Apparate sind wie folgt zu erfassen, zu reinigen und über die jeweilige Emissionsquelle in der genannten Höhe abzuleiten:

- 2.2.6 Die Abgase der o. g. Emissionsquellen müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
- 2.3 Anforderungen an den Betrieb

2.2.1

2.3.1 Die Reinigungsarbeiten in der Teilanlage Apparatereinigung sind zu dokumentieren.

- 2.3.2 Die Wäscher der Apparatereinigung sowie die zugehörigen Apparate sind regelmäßig gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Hierbei ist die VDI-Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung bzw. sind Wartungspläne unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung bzw. die Wartungspläne sollten folgende Punkte enthalten (für Wartung i.d.R. nur Wartungsplan im EDV-System):
 - Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
 - Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
 - Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungs-einrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen) sowie Waschmedium-kontrolle,
 - Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
 - Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
 - Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

- 2.3.3 Bei Ausfall/Störung eines Wäschersystems, das zur Reinigung der bei einer Apparatereinigung erfassten Abgase dient, sind laufende Reinigungsarbeiten unverzüglich zu beenden; neue Reinigungsarbeiten dürfen nicht begonnen werden.
- 2.3.4 Betrieb der Dieselmotoren
- 2.3.4.1 Die Feuerungswärmeleistung der beiden Dieselmotoren in darf im Dauerbetrieb jeweils 754 kW nicht überschreiten. Dies entspricht einem Durchsatz an Dieselkraftstoff von jeweils 64 kg/h bezogen auf einen Heizwert Hu von 42.600 kJ/kg.
- 2.3.4.2 Als Brennstoff zum Betrieb der Dieselaggregate in LP5302 darf nur Dieselkraftstoff verwendet werden, der der DIN EN 590 sowie der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff (10. BlmSchV), in der jeweils gültigen Fassung, entspricht.
- 2.3.4.3 Die Motorenabgase aus den Dieselmotoren sind jeweils in separaten Rußfiltern zur reinigen und gemeinsam über die Emissionsquelle in separaten ins Freie abzuleiten.
- 2.3.4.4 Die Dieselmotoren in sowie deren Rußfilter sind regelmäßig zu warten.
- 2.3.4.5 Für den Betrieb und die Wartung der Dieselmotoren in und der Rußfilter sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen. Bei der Erstellung der Betriebsanweisungen ist für die Rußfilter die VDI-Richtlinie 2264 (Juli 2001) zu berücksichtigen.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

	Außerdem gilt für die Emissionsquelle folgende Emissionsmassenkonzentrat auf trockenes Abgas im Normzustand Emittierte Stoffe	tion und folgen				
	folgende Emissionsmassenkonzentrat	tion und folgen		ssenstrom, bez		
	Emittierte Stoffe	Nr. TA Luft Kl.	Emissionsmass [mg/m³]	en-konzentration		
1	Im Abgas der Emissionsquellen dürfen folgende Emissionsmassenkonzentrationen und für di Gesamtanlage CT 1 folgende Emissionsmassenströme, bezogen auf trockenes Abgas ir Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K), nicht überschritten werden:					
	Emissionsbegrenzungen					
	Uber die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den Dieselmotoren in und den Rußfiltern sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen.					

2.4.2	Beim Betrieb der Dieselaggregate
	sind zusätzlich folgende Grenzwerte für die Emissionsmassenkonzentration
	bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K), sowie einen
	Bezugssauerstoffgehalt 5 Vol%), einzuhalten:

Emittierte Stoffe	Nr. TA Luft 2002	Emissionsmassenkonzentration

Ab 01.01.2025 gelten folgende Grenzwerte nach der 44. BlmSchV, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K), sowie einen Bezugssauerstoffgehalt 5 Vol.-%:

Emittierte Stoffe	Emissionsmassenkonzentration

Zur besseren Übersicht sind nachfolgend die einzelnen Emissionsquellen mit den emittierten Stoffen zusammengestellt:

E-Quelle (Höhe über EG)	Anlagenteil	Abgasreinigung	Emittierte Stoffe

- 2.5 Messung und Überwachung der Emissionen
- 2.5.1 Messplätze
- 2.5.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflage 2.5.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Abs. 2 BlmSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- 2.5.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
- 2.5.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch "Reinhaltung der Luft" berücksichtigt werden.

2.5.3 EIN	zeimessungen	(Abnanme-	una wiederkenrende	wessungen)
-----------	--------------	-----------	--------------------	------------

2.5.3.1	Durch Messungen ist an einer nach § 29b Abs. 2 BlmSchG bekannt gegebenen Stelle
	(Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas der Emissionsquellen



die in den Auflagen unter 2.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

- 2.5.3.2 Die in Auflage 2.5.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 2.5.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen.
 - b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - c) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- 2.5.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 2.5.3.1 erstmalig und nach der Auflage 2.5.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage 2.4 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und16 BImSchG wird hingewiesen).

Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.5.3.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet veröffentlicht, zur Zeit unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/messgeraet-e-messverfahren

- 2.6 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation
- 2.6.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.
- 2.6.2 Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. eine Durchflussmessung und pH-Wert Messung, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit der Abluftwäscher gewährleistet ist.

Störungen der Wirksamkeit der Abluftwäscher sind sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung im Leitstand anzuzeigen.

2.6.3 Die Betriebsaufzeichnungen gemäß Auflagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

3. Abfallwirtschaft

Hinweis:

Die Grubenanlage dient zum Auffangen wertvoller recyclingfähiger Feststoffe aus den zu reinigenden Apparaten. Diese recyclingfähigen Stoffe werden an die Betriebe des Geschäftsbereichs GB-S zurückgegeben und einer Aufarbeitung mit vorhandenen genehmigten Verwertungswegen zugeführt.

4. Lärmschutz

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

5. Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

6. Betriebseinstellung

- 6.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet wird.
- 6.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

VI. Anlagensicherheit, StöV

2.

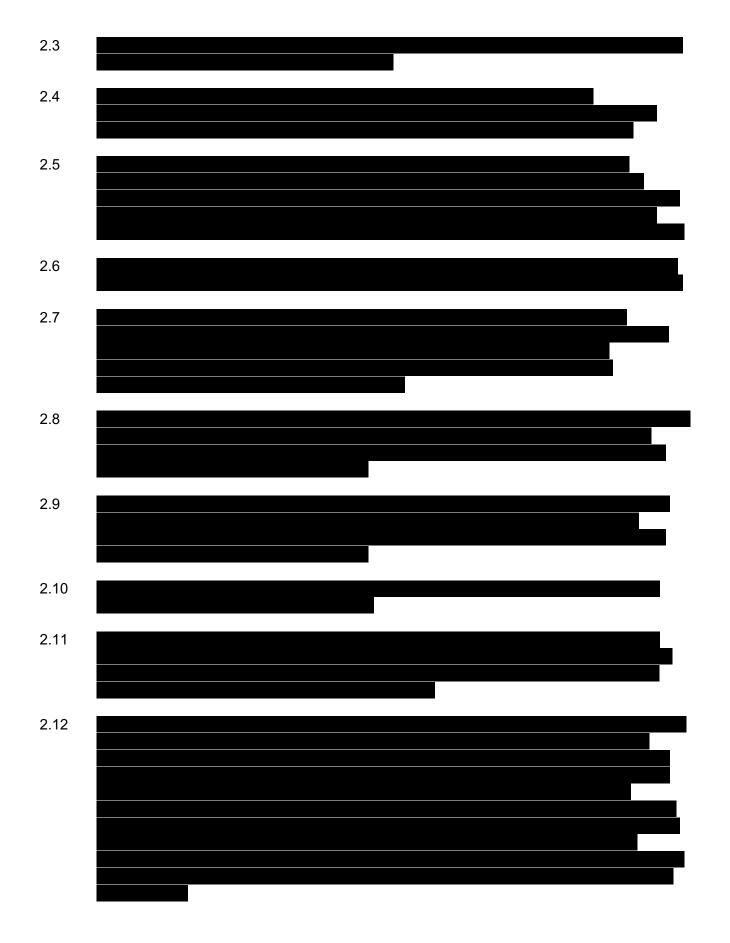
Auflagen

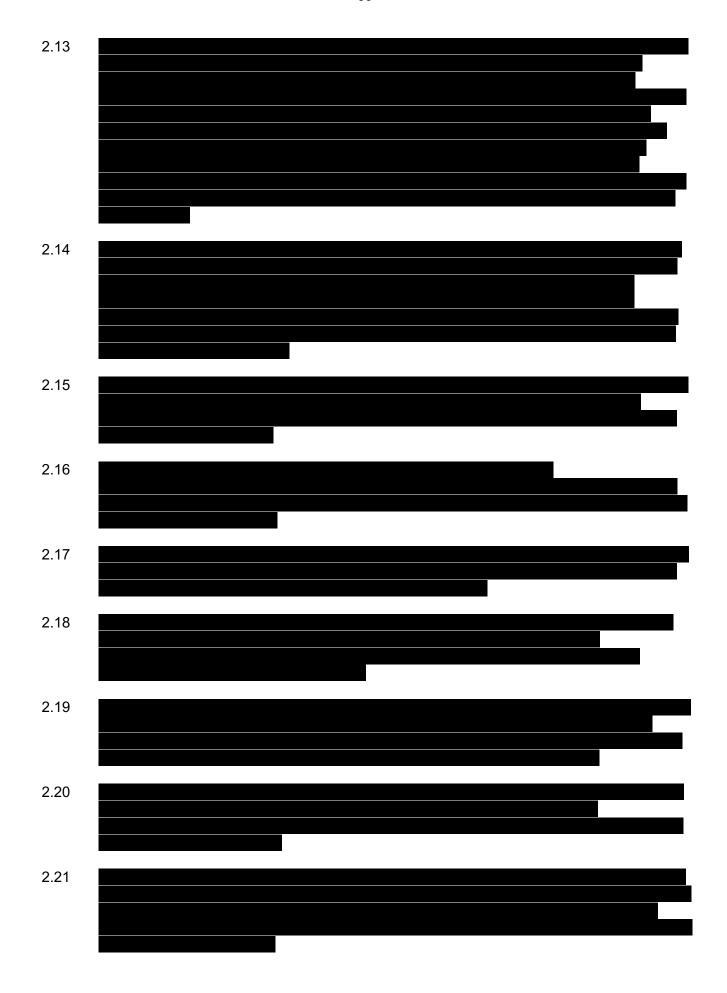
1. Die Anlage CT1 – Sitrianlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegt. Die Anlage ist als ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches (SRB).

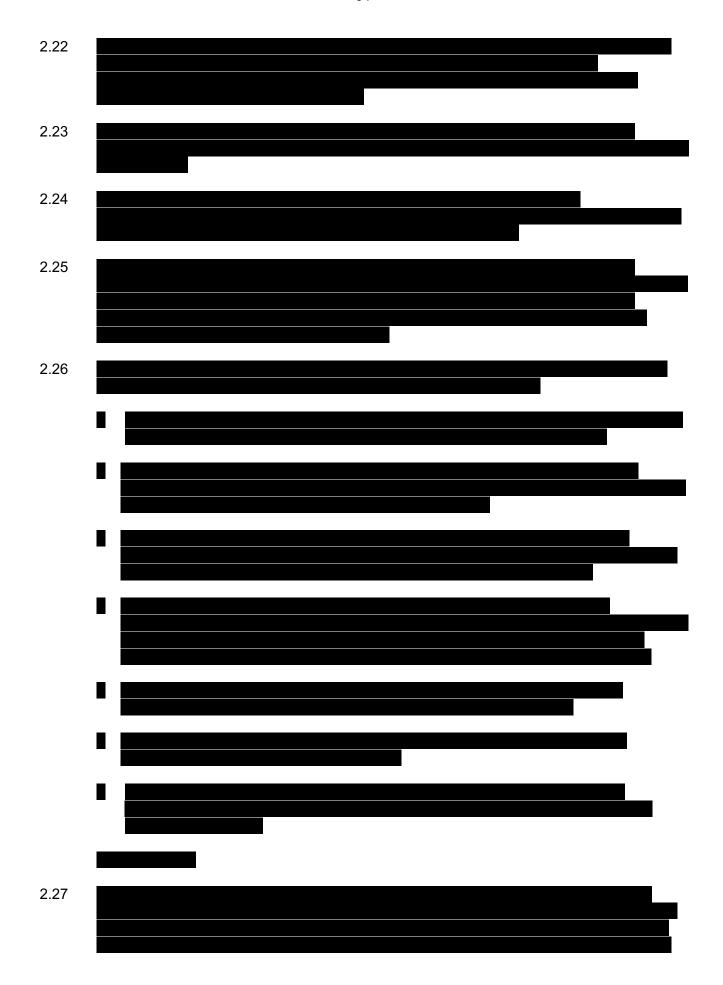
Aus der Sicht des Sachverständigen nach § 29 b BImSchG haben die geplanten Änderungen keine relevanten Auswirkungen auf den bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des BImSchG/der StörfallV vor. Es kommt zu keiner signifikanten Erhöhung des Stoffpotenzials und es erfolgt keine grundsätzliche Lageveränderung. Die vorgenommenen Änderungen werden durch geeignete Maßnahmen begleitet.

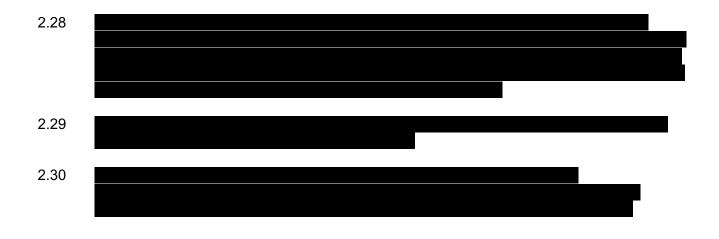
Zusammenfassend wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in den vorgelegten Unterlagen beschriebenen, vorgesehenen Maßnahmen, der zusätzlichen Angaben der Firma Wacker Chemie AG und der nachfolgenden Auflagen die Sicherheit des Betriebes und eine ausreichende betriebliche Störfallvorsorge gewährleistet ist und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen werden.

2.1		
2.2		









C.

Kostenentscheidung

- 1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die bestehende Anlage zur Herstellung von Trichlorsilan (Anlage CT 1 – Sitrianlage) durch das Vorhaben (1029) – Anlagenerweiterung mit Kapazitätserhöhung - zu ändern.

Gegenstand der Antragstellung ist die Änderung der Anlage CT 1 – Sitrianlage – durch folgende Einzelmaßnahmen:

- Erhöhung der Gesamtjahreskapazität au
- Stilllegung und Demontage der P2500 Typ10-Konvertierung
- Stilllegung der CDI-Anlage
- Umwidmung der Wickelhalle LP2323 zu einer betrieblichen Mehrzweckhalle

- Errichtung einer Anlage zur Nachbehandlung von Sauerwasser aus der Hochsiederhydrolyse
- Errichtung TCS Reaktor AC381
- Errichtung H2-Verdichter
- Gesamtaktualisierung des Bescheids (Flurbereinigung)

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 10.03.2022, ergänzt mit E-Mails vom 27.04.2022, 11.05.2022, 18.05.2022, 01.06.2022, 04.08.2022, 07.11.2022 und 15.03.2023, unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten einschließlich der Baupläne BV-Nrn. 2022/0254 und 2022/0256 beantragt.

Gleichzeitig wurden für die Baumaßnahme zwei Baugenehmigungen nach Art. 55 BayBO beantragt und ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 25 vom 24.06.2022, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 25.06.2022 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV Süd Industrieservice GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch den Sachverständigen der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH nach § 29 b BImSchG, Herrn Hönle, geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat das Vorhaben bzgl. der Abwassersituation beurteilt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Die Baupläne BV-Nrn. 2022/0254 und 2022/0256 wurden vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting am 23.03.2023 und 02.12.2022 bautechnisch geprüft.

Mit Bescheid vom 17.06.2022, Az. 22-15-CT1-G1/212 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BlmSchG für die Errichtung der baulichen Anlage sowie die Montage der baulichen und technischen Ausrüstung zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BaylmSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BlmSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) i. V. m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner handelt es sich bei der Anlage CT1 – Sitrianlage – um eine IE-Anlage nach Nr. 4.2.e des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage CT 1 – Sitrianlage - soll durch das Vorhaben (1029) – Anlagenerweiterung mit Kapazitätserhöhung - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

- 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
- 3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des
 - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- 4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Insbesondere sind nach dem Immissionsschutzgutachten vom 13.02.2023 die Anforderungen der TA Luft 2021 erfüllt. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die Anlage CT1 – Sitrianlage - fällt unter den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC). Unter Kapitel 5.2.1.4 und 5.2.2.3 des Gutachtens vom 13.02.2023 wurden die Anforderungen gewürdigt.

Die BVT-Schlussfolgerung für die Herstellung von organischen Grundchemikalien, welche mit Verwaltungsvorschrift vom 15.09.2020 (OGC-VwV) in deutsches Recht umgesetzt wurde, ist für die Anlage CT1 – Sitrianlage - nichtzutreffend.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BlmSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Auf die Erstellung eines AZB für die CT 1 – Sitrianlage – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BlmSchG).

Die Anlage CT 1 – Sitrianlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Die Anlage CT 1 – Sitrianlage – ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) und beinhaltet mehrere sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA). Die neuen Apparate AC381, AW810 und AV561 wurden aufgrund ihres Stoffinhalts als SRAs eingestuft. Bei dem Vorhaben handelt es sich aus fachtechnischer Sicht um eine störfallrelevante Änderung nach § 3 Abs. 5b BImSchG.

Nach dem Gutachten zum allgemeinen Gefahrenschutz eines Sachverständigen nach § 29 b BImSchG vom 23.02.2023 haben die geplanten Änderungen keine relevanten Auswirkungen auf den bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des BImSchG bzw. der StörfallV vor. Es kommt zu keiner signifikanten Erhöhung des Stoffpotenzials und es erfolgt keine grundsätzliche Lageveränderung. Es konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in den vorgelegten Unterlagen beschriebenen, vorgesehenen Maßnahmen, der zusätzlichen Angaben der Firma Wacker Chemie AG und der Auflagenvorschläge unter Abschnitt B Ziffer VI dieses Bescheids die Sicherheit des Betriebes und eine ausreichende betriebliche Störfallvorsorge gewährleistet ist und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen werden.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55 BayBO).

Abschnitt A Ziffer IV dieses Bescheides beruht auf § 18 BlmSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BlmSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BlmSchG im Alt/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage CT1 – Sitrianlage – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

- immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2)
- Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2022/0254 (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24)
- Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2022/0256 (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24)

- Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)

Erhöhung für die fachliche Stellungnahme des Landratsamtes zum Bereich Lärmschutz (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)

Summe der Gebühr

<u>Anmerkungen:</u> Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land und die öffentliche Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung wurden bereits mit Kostenrechnungen vom 30.05.2022 und 04.07.2022 abgerechnet.

Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

Der Versand der Kostenrechnung erfolgt ausschließlich elektronisch.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser